

Hinweis- und Beschwerdeverfahren Verfahrensordnung

Ziel dieses Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt das Hinweis- und Beschwerdeverfahren der Continental AG. Damit trägt es unter anderem dem § 8 Abs. 2 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) Rechnung.

Diese Verfahrensordnung ist öffentlich sowohl über die Webseite der Continental AG als auch über die Integrity Platform des Drittanbieters EQS Group AG verfügbar.

Anwendungsbereich des Hinweis- und Beschwerdeverfahrens

Das Hinweis- und Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, die hinreichend begründete Hinweise auf unethisches und/oder ungesetzliches Verhalten von Continental, Continental-Beschäftigten oder unmittelbaren und auch mittelbaren Zulieferern von Continental abgeben möchten. Eine persönliche Betroffenheit durch das gemeldete Verhalten ist nicht erforderlich. Hinweise dürfen auch in Vertretung für andere, beispielsweise für Betroffene, abgegeben werden.

Hierzu gehören u. a. Hinweise zu folgenden Angelegenheiten:

- Manipulation der (Finanz-)Buchhaltung
- Wettbewerbs-/Kartellrecht
- Faires und ethisches Verhalten, Interessenkonflikte
- Korruption/Bestechung
- Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, psychische Gewalt
- Umweltrechte
- Export- und Importkontrolle inkl. Sanktionen
- Menschenrechte
- Beeinträchtigung des Whistleblower Systems, z. B. Vergeltungsmaßnahmen gegen Whistleblower, Verletzung der Vertraulichkeit oder der Meldepflicht
- IT-Sicherheit/Cyberkriminalität
- Arbeitnehmerrechte inkl. Betriebsvereinbarung
- Marktmanipulation inkl. Insider-Handel
- Unerlaubter privater Gebrauch und Diebstahl von betrieblichem Eigentum/Leistungen
- Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung
- Schutz von personenbezogenen Daten
- Körperliche Gewalt
- Sabotage und Vandalismus
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Sexuelle Belästigung
- Steuerhinterziehung/-betrug
- Technische Compliance (Produkt Compliance)
- (Digitaler) Betrug, Unterschlagung, andere Formen der Bereicherung

Für Hinweise der nachfolgenden Meldekategorien erfolgt eine Erörterung des Sachverhalts durch eine Ansprechperson der Continental mit der hinweisgebenden Person:

- Kinderarbeit (bspw. Unterschreitung des zulässigen Mindestalters)
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsrecht, Koalitionsfreiheit, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit sowie Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden
- Widerrechtliche Zwangsräumungen und Missachtung von Landrechten
- Übergriffe durch den Einsatz von Sicherheitskräften
- Herstellung und Verwendung von Quecksilber sowie unangemessene Behandlung von Quecksilberabfällen
- Rechtswidriger Umgang mit Schadstoffen und Abfällen
- Weitere, hier nicht aufgeführte Fälle mit LkSG-Relevanz

Meldewege für Hinweise und Beschwerden

Unter dem Namen „Integrity Hotline“ bietet Continental sowohl eine Internet-Plattform als auch eine Telefon-Hotline an, über die Hinweise und Beschwerden auch anonym abgegeben werden können. Mit der „Integrity Email“ bietet Continental ein Postfach an das für einen direkten Kontakt zum Continental Compliance Fallmanagement Team genutzt werden kann.

So gelangen Sie zum jeweiligen Meldekanal:

Internet-Plattform („Integrity Platform“): <https://continental.integrityplatform.org/>

Telefon-Hotline (international): +49 1802 73 76 78 (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz – Mobilfunktarife und nationale Festnetzverbindungen können abweichen) (weitere, lokale Telefonnummern finden Sie [hier](#))

Integrity E-Mail: integrity@continental.com

Die Integrity Hotline ist 24/7 in diversen Sprachen erreichbar und wird durch einen Drittanbieter zur Verfügung gestellt.

Die Integrity E-Mail ist 24/7 in deutscher und englischer Sprache erreichbar und wird vom Continental Compliance Fallmanagement Team zur Verfügung gestellt.

Continental empfiehlt, die Kontaktdaten externer Meldekanäle bei den entsprechenden Behörden einzuholen, sollte der Wunsch bestehen, einen Hinweis außerhalb des Hinweisgebersystems von Continental abzugeben.

Ablauf des Hinweis- und Beschwerdeverfahrens

1. Meldung und Eingangsbestätigung

Nach Abgabe eines Hinweises über die Integrity Hotline erhält die hinweisgebende Person spätestens sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Dies geschieht über ein elektronisches Postfach. Die hinweisgebende Person erhält Zugangsdaten, die ihr Zugang zum Postfach und damit eine Möglichkeit zur weiteren Kommunikation eröffnet.

2. Fortlaufende Kommunikation

In beiden Fällen, d.h. sowohl im Fall der schriftlichen Eingabe über die Integrity Platform als auch im Fall einer telefonischen Meldung, wird für die hinweisgebende Person ein elektronisches Postfach

eingrichtet. Für dieses Postfach erhält die hinweisgebende Person Zugangsdaten und kann sich jederzeit in das Postfach einloggen, um dort Informationen über den Stand des Verfahrens zu erhalten. Continental nutzt dieses Postfach als Kommunikationsmedium mit der hinweisgebenden Person. Für den Fall, dass Sie Ihre Meldung über die Integrity Email abgegeben haben, wird Continental per Email mit Ihnen kommunizieren. Solange Sie nicht explizit eine andere Art und Weise des Kontakts erwähnen, wird Continental die E-Mail-Adresse verwenden, die Sie für Ihre erste Meldung verwendet haben.

Wichtig: *Hinweisgebende Personen sollten die ihnen übermittelten Zugangsdaten gut aufbewahren und sich regelmäßig in das elektronische Postfach einwählen, da dies das Kommunikationsmedium im Hinweis- und Beschwerdeverfahren ist.*

3. Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweisgebende Personen können anonym bleiben. Dann läuft die weitere Kommunikation entweder über das elektronische Postfach oder über E-Mail ab, wenn die erste Meldung über die Integrity E-Mail abgegeben wurde. Dabei wird stets die Anonymität der hinweisgebenden Person gewährt.

4. Weitere Fallbearbeitung

Die Fallkoordination erfolgt durch die hierfür qualifizierten Bereiche „Group Compliance“, „Group Internal Audit“, „Group Security“ und „Group Human Relations“. Im Falle einer telefonischen Abgabe des Hinweises werden Tonaufnahmen transkribiert und nach erfolgter Transkription gelöscht. Das angefertigte Wortprotokoll kann über einen Zugriff auf die Integrity Platform von der hinweisgebenden Person gelesen, angepasst und bestätigt werden. Nach erfolgter Erstprüfung wird der Hinweis bzw. die Beschwerde von der fallkoordinierenden Abteilung ggf. an eine den Fall weiter untersuchende Stelle weitergegeben.

Continental empfiehlt, dass die hinweisgebende Person mit Continental in Kontakt bleibt und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht.

Spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person zum Bearbeitungsstand.

5. Abhilfemaßnahmen

Falls eine Untersuchung des Falles eingeleitet wird, obliegt es Continental, die Untersuchung abzuschließen sowie Ergebnisse zu definieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sofern notwendig, ergreift Continental unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für das Hinweis- und Beschwerdeverfahren ist der Chief Compliance Officer der Continental AG.

„Group Compliance“ ist für die Koordination der eingehenden Hinweise bzw. Beschwerden zuständig. Die Konzernfunktionen „Group Internal Audit“, „Group Security“ und „Group Human Relations“ sind für die Untersuchungen von Hinweisen bzw. Beschwerden zuständig. Weitere Bereiche können anlassbezogen informiert oder für Beratung und Unterstützung hinzugezogen werden.

Schutz der hinweisgebenden Person

Abgegebene Hinweise werden, im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen, vertraulich behandelt.

Continental toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen von Continental-Mitarbeitenden oder Zulieferern gegen hinweisgebende Personen. Personen, die vorsätzlich und wissentlich unrichtige oder irreführende Hinweise abgeben unterliegen nicht dem Hinweisgeberschutz.